

**TOP 23:**

---

**Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Eisenbahninfrastrukturbeirat**

Drucksache: 685/17

**I. Zum Inhalt**

Gemäß § 4 Absatz 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes obliegt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) die Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen.

Zur Unterstützung der Bundesnetzagentur wurde der Eisenbahninfrastrukturbeirat gebildet, der durch je neun Mitglieder des Deutschen Bundestages und neun Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates besetzt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesrates sollen zu Beginn einer neuen Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen werden. Sie müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

Für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sind die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesrates und deren Stellvertreter neu zu benennen.

**II. Empfehlung des Verkehrsausschusses**

Die Empfehlung des **Verkehrsausschusses** ist aus **BR-Drucksache 685/1/17** ersichtlich.

